Satzung des Vereins:

Schulhunde Bayern

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Schulhunde Bayern".
- 2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 63755 Alzenau.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- Vereinszweck ist die Förderung, Vernetzung und Qualifizierung der Schulhundearbeit in Bayern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - Vernetzung der aktiven bayerischen Schulhundeteams
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen zum Thema Hundegestützte Pädagogik an Schulen
 - sachgemäße Aus- und Fortbildung von Schulhundeteams
 - Bildung von Arbeitsgruppen für die Primarstufe und die Sekundarstufen
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a-EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen.
 Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- 6. Der Anspruch von Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen
 Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Vereinsgrundsätze

- Der Verein Schulhunde Bayern ist zukunftsorientiert und innovativ. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Vernetzung und des fachlichen Austausches.
 Er ist bestrebt auch passive und interessierte Mitglieder durch ansprechende Veranstaltungen einzubinden.
- 2. Der Verein Schulhunde Bayern strebt nach einer guten, von gegenseitigem Vertrauen geprägten Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und Partnern. Er betreibt eine offene und ehrliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um ein verlässlicher und berechenbarer Partner zu sein. Bei Kontroversen versucht er stets einvernehmliche Regelungen entsprechend seiner Grundsätze zu finden.
- 3. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus eintrittspflichtigen Veranstaltungen und das Kostenbewusstsein der Mitarbeiter sind Grundlagen der Finanzierung, die in einem ausgeglichenen Kassenabschluss Ausdruck finden soll.
- 4. Die Mitarbeiter des Vereins handeln mitgliederorientiert, Finanzierbarkeit und Umsetzungsmöglichkeit vorausgesetzt. Das Interesse aller Mitarbeiter und Mitglieder gilt stets dem Wohle des Gesamtvereins, was wichtige Entscheidungen ohne Absprache mit dem vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstand ausschließt. Die Mitarbeiter, ihre Qualifikation, ihre Motivation und ihr Engagement sowie das harmonische Vereinsleben sind das Potential des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die für die Schulhundearbeit durch eine entsprechende Schulhundeausbildung qualifiziert ist (Nachweis erforderlich).
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Vorstandes.
- 4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 5. Es sind die Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein bei seiner Erfüllung der satzungsgemäßen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1) unterstützen möchte.
- 6. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder die Interessen des Vereins in besonderem Maße unterstützen.
- 7. Langjährige Vorsitzende können nach Beendigung ihrer Amtszeit zum/ zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Unterschrift zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- 3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und / oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und / oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann auf ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es

die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- 4. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge, sonstige Leistungen

- Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbetrages) verpflichtet. Der Jahresbetrag ist im Voraus zum 01. Januar zu entrichten.
- 2. Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3. Über die Höhe und Fälligkeit des vorgenannten Jahresbetrages beschließt das jeweils für die Festsetzung zuständige Organ. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 4. Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird der Beitrag monatsgenau berechnet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 10)
- der erweiterte Vorstand (§ 11)
- die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/ der
 - 1. Vorsitzenden

und dem/ der

- 2. Vorsitzenden
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den / die 1.
 Vorsitzende/n oder den/ die 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.
- 3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist es vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 4. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so bestimmt oder, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im erweiterten Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) dem/ der Beauftragten für Finanzen,
 dem/ der Beauftragten für Hunde AGs an Schulen,
 dem/der Schriftführer/in
- c) dem/ der Ehrenvorsitzenden (falls vorhanden)

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

- 2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand.
- 3. Der erweiterte Vorstand (§ 11 Abs. 1 b) wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand in Absprache mit dem Vereinsvorstand für ausgeschiedene Mitglieder neue hinzu ernennen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; weiterhin muss sie innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder vom erweiterten Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wozu auch die Einladung per E-Mail an die Mitglieder zählt. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung des Versammlungstermins auf der Homepage des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Bestätigung des erweiterten Vorstands (§ 11 Abs. 1 b)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt
- f) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.

 Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer bzw. deren Stellvertreter überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an gemeinnützige pädagogische Einrichtungen, die hundegestützt arbeiten, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

- Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitglieder digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

§ 16 Inkraftreten

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 17.06.2018 in Alzenau beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.